

## **Jahresbericht des Präsidenten 2011**

### Inhalt:

1. Mehr Lohn – voller Berufsrechtsschutz – neuer Partner im KK-Kollektiv -  
Hypothekrakollektivvertrag -> [www.staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch)
2. Versicherungen: Pensionskasse - Unfallversicherung für Pensionierte
3. AZDALP – Jahresarbeitszeitmodell für Lehrpersonen
4. ZULESYS - Neueinordnung von Funktionen aufgrund neuer Abschlüsse bei  
den Ausbildungsgängen bzw. Eingaben an die GAVKO
5. Unsere weiteren Schwerpunkte
6. Pressekommunikation Sek P

Beginnen wir mit guten Nachrichten. Das Verbandsjahr 2010/11 wurde wirtschaftlich begleitet von einer zaghaften Erholung aus der Weltwirtschaftskrise der Vorjahre. Die Krise scheint allerdings noch nicht überwunden: den Nachfragerückgängen in der Exportwirtschaft folgte jüngst der Kurseinbruch des Euro, welcher die Situation auch nicht verbesserte. Trotzdem sind in der Schweiz die Arbeitslosenzahlen wieder leicht zurückgegangen. Die Billiggeldpolitik der Notenbanken hat auch hierzulande zu historisch tiefen Zinsen geführt und die Kaufkraft unserer Löhne konnte durch die sehr tiefe Teuerung einigermaßen gehalten werden.

## **1. Mehr Lohn – voller Berufsrechtsschutz und mehr Rechtsberatung – neuer Partner im Krankenkassenkollektiv - Hypothekarkollektivvertrag**

In den jährlichen Lohnverhandlungen, welche durch den Gesamtarbeitsvertrag bedingt direkt zwischen dem Präsidenten und Sekretär des Staatspersonalverbandes und der Regierung laufen, konnten Beach Käch und Pirmin Bischof wiederum einen Erfolg verbuchen: per 1.1.2011 kommen alle Staatsangestellten in den Genuss von einer **generellen Lohnerhöhung von 0,7%**, einschliesslich einer Realloohnerhöhung von 0,5%.

Jedes Aktivmitglied des SKLV und damit des StPV hat **Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung** (im Umfang von max. 3 Stunden). Wichtig zu wissen ist, dass sich die unentgeltliche Rechtsberatung im Unterschied zu anderen Berufsverbänden für die Mitglieder auch auf private Bereiche (z.B. Ehe- und Erbverträge, Testamente, Mietrecht, Baurecht u.v.m.) beziehen. Seit 2010 kann der Verband darüber hinaus auch eine neue wichtige Dienstleistung anbieten: den **vollen Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber**. Arbeitsrechtlich dominierten im letzten Jahr juristische Beratungen in den Bereichen Kündigung und Kündigungsandrohung, Auslegung von Sozialplänen, Falscheinreihungen und –einstufungen, Abgangsentschädigungen, Krankheits- und Unfallfolgen sowie Mobbing. Und seit 1.1.2011 ist die eidgenössische Gesundheitskasse EGK neu die 5. Partnerin im **Krankenkassenkollektiv** neben CSS, Visana, Intras und Helsana. Die EGK zeichnet sich vor allem durch sehr gute Leistungen im Bereich der Alternativmedizin aus. Der Kollektivvertrag ermöglicht es Mitgliedern und ihren Familien immerhin Krankenkassenprämien bis zu 25% einzusparen. Auch der **Hypothekenkollektivvertrag** mit der Baloise Bank SoBa, UBS und der Crédit Suisse erweist sich als Erfolgsprodukt. Die genannten Banken gewähren Mitgliedern einen Rabatt von 0,25 bis 0,4% auf variablen und Festhypotheken.

Einzelheiten können der Homepage: [www. staatspersonal.ch](http://www.staatspersonal.ch) entnommen werden.

## **2. Versicherungen: Pensionskasse - Unfallversicherung für Pensionierte**

Da wir heute Nachmittag den **Pensionskassenfragen** ein spezielles Gefäss mit Information und Diskussion eingeräumt haben, verzichte ich hier auf eine breitere Darstellung. In aller Kürze nur Folgendes. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat die Kantonale Pensionskasse letzten November beschlossen, die geplante Revision der Statuten zu verschieben. Dadurch können leider die längst fälligen Verbesserungen wie bessere Einkaufsmöglichkeiten, Einführung eines Todesfallkapitals und einer Lebenspartnerrente nicht realisiert werden, andererseits tritt aber auch keine Kürzung der Umwandlungssätze in Kraft. Damit ist nichts gelöst, die Dinge sind nur aufgeschoben. Die GAV-Verbände haben deshalb einen eigenen Pensionskassenexperten mandatiert, um sich unabhängig über das weitere Vorgehen beraten zu lassen.

Die Finanzierungsfrage der Pensionskassen ist kein solothurnisches Problem. Seit 1985 ist die 2. Säule gesamtschweizerisch obligatorisch. Zwei Tatsachen zwingen nun zu einer langfristigen Neuregelung der Finanzierung, nämlich das immer höher werdende Lebensalter der Versicherten einerseits und die in den letzten Jahren massiv tieferen Anlagerenditen auf den Finanzmärkten. Zudem wächst das Bedürfnis auf Arbeitnehmerseite nach flexiblen vorzeitigen Pensionierungen und besseren Versicherungsbedingungen.

Beim Vergleich mit anderen Pensionskassen zeigte sich uns, dass unsere staatliche Pensionskasse drei grosse Defizite aufweist: 1. die Erleichterung der freiwilligen Einkaufsmöglichkeit vor der Pensionierung, 2. die Einführung der Lebenspartnerrente und 3. die Einführung eines Todesfallkapitals. Diese drei Neuerungen hätten 2010 nach langwierigen Verhandlungen zum Entscheid

kommen sollen. Infolge der Uneinigkeit in der Umwandlungssatzfrage wurde das Geschäft vorübergehend stillgelegt.

Im Sommer 2010 hatte der Staat die Unfallheilungskostenzusatzversicherung für Pensionierte ohne Vorankündigung per 1.1.2011 ersatzlos gekündigt. Über 300 pensionierten Versicherten drohte damit als einzige Lösung, einen Ersatz individuell zu exorbitanten Prämien suchen zu müssen. Auf Intervention des Sekretärs des StPV, Pirmin Bischof, nahm das Personalamt dann glücklicherweise die Verhandlungen mit Versicherern auf. Mit der Basler Versicherung konnte in intensiven Verhandlungen ein neuer und günstiger Versicherungsvertrag ausgehandelt werden: Für eine Jahresprämie von Fr. 195.70 können alle Pensionierten die Unfallversicherung weiterführen; dies gilt lückenlos und ohne zusätzliche Vorbehalte. Alle Betroffenen sollten vom Personalamt schriftlich informiert worden sein. Sollte dies nicht geschehen sein, melden Sie sich bitte direkt auf dem Personalamt oder beim Sekretariat des StPV.

An dieser Stelle möchte ich im Namen von uns allen dem Präsidenten des StPV, Beat Käch, und dem Sekretär, Pirmin Bischof, ganz herzlich danken für ihren unermüdlichen Einsatz.

### **1. AZDALP – Jahresarbeitszeitmodell für Lehrpersonen**

Im September 2010 hat die GAVKO den Vorschlägen der Arbeitsgruppe AZDALP (= Abkürzung für ‚Arbeitszeit und Dienstauftrag der Lehrpersonen‘) mit einer Ausnahme vollumfänglich zugestimmt. Diese Ausnahme gründet in einer Differenz zwischen der Haltung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern: Die Mittelschullehrerschaft lehnte die quantifizierende Aufteilung der Arbeitszeit im sog. 85-15%-Modell ab. Der Regierungsrat war deshalb gefordert, die

Haltung des Arbeitgebers mangels Konsens mit einem Regierungsratsbeschluss durchzusetzen. Im Oktober 2010 wurde deshalb das Personalamt beauftragt, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

In einer Stellungnahme des SKLV habe ich folgendermassen auf diesen Entwurf schriftlich Stellung bezogen:

*Auch von Seiten des Arbeitnehmers wurde in der Arbeitsgruppe AZDALP von Anfang an ein Dienstauftrag angestrebt, der klar, zeitgemäss, möglichst einfach und mit den Dienstaufträgen der anderen Lehrpersonen (insbesondere der anderen kantonalen Schulen) vergleichbar ist.*

*Von Arbeitnehmer-Seite wurde mit Nachdruck betont, dass es gelte, die (Mittelschul-) Lehrerschaft vor allem vor Überbelastung zu schützen, dass viele Arbeiten eines Lehrers nicht einfach zeitlich gemessen oder vorgegeben werden können und das rein quantifizierende Prinzip deshalb ungeeignet sei, unsere Arbeit angemessen zu beschreiben bzw. zu messen. Deshalb verfolgte die Arbeitnehmer-Seite immer das Ziel, in einem Dienstauftrag die essenziellen Tätigkeiten **qualitativ** festzuschreiben und vor allem bei den ausserunterrichtlichen Tätigkeiten ein Limit anzugeben, welches Voll- und Teilpensenlehrer vor Überbelastung schützen kann.*

*Der neue Dienstauftrag ist insofern klarer geworden, als er die Kernaufgabe deutlich von den anderen, ausserunterrichtlichen Tätigkeiten absetzt und letztere durch die Abfolge der Aufzählung gewichtet. Zeitgemässer erscheint er mir nicht, ausser man versteht das Diktat der 85-15%-Regelung als revolutionären zeitgenössischen Akt.*

*Alle Untersuchungen, welche die Arbeitszeit der Lehrpersonen an Gymnasien genauer analysiert haben, kommen zum gleichen Ergebnis: Die*

*Lehrerschaft arbeitet mehr als genug, nämlich zu viel. Die von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich initiierte Forneck-Studie weist hier alarmierende Ergebnisse aus: Mittelschullehrer im Vollpensum arbeiten durchschnittlich 107%, im Teilpensum (zwischen 70 und 90%) sogar 115%. Solche Zahlen, und diese stammen aus einer Studie eines Arbeitgebers (!), erschrecken und rufen nach einem Dienstauftrag, der die Dinge wieder ins richtige Lot bringen kann. Die LCH-Studie wie viele andere Untersuchungen weisen allesamt die gleichen Ergebnisse aus.*

*Soll ein Dienstauftrag für Mittelschullehrpersonen zeitgemäss und klar sein, dann muss er auch Aussagen dazu machen, was geschieht, wenn die maximale Arbeitszeit von 100% erreicht ist, bzw. wann von Überbelastung gesprochen werden kann.*

*Die Ergebnisse aus den verschiedenen Lehrerarbeitszeitstudien rufen die Erziehungsdirektionen aller Kantone auf, die Pensen der Lehrpersonen herabzusetzen. Der Kanton Solothurn muss hier einen sehr grossen Schritt in diese Richtung leisten, da unsere Pensen an den Mittelschulen gemessen an den anderen Kantonen überdurchschnittlich hoch sind. Da die nebenunterrichtlichen Tätigkeiten (v.a. in den Bereichen soziale Betreuung von Schülerinnen und Schülern, Elterngespräche, Teilnahme an Sitzungen) ständig im Wachsen begriffen sind, muss vom AG gewährleistet werden, dass der 85%-Bereich (Unterrichten als Kerngeschäft) qualitativ keine Einbussen erfährt, und dies ist nur durch eine erhebliche Pensenreduktion zu erreichen.*

Dennoch, der neue Dienstauftrag besitzt klare Vorteile:

- Er enthält wichtige Aussagen zu unserem Berufsbild und zu unserem Selbstverständnis.
- Er grenzt die verschiedenen Tätigkeiten von Lehrpersonen klar ab und gewichtet sie.

Dass nun die unnötige Aussage „*der Bereich Unterricht umfasst mindestens 85% der Jahresarbeitszeit einer Lehrperson*“

festgeschrieben ist, braucht uns nicht weiter zu stören und ist zudem durch das „mindestens“ erheblich gemildert.

- Insbesondere der Bereich Weiterbildung wurde grundlegend überarbeitet, wichtige Klärungen wurden vorgenommen und als Neuerung konnte sogar ein Bereich „*bezahlte Intensivweiterbildung*“ realisiert werden.

## 2. ZULESYS - Neueinordnung von Funktionen aufgrund neuer Abschlüsse bei den Ausbildungsgängen bzw. Eingaben an die GAVKO

Mit RRB Nr. 2009/568 hatte das Personalamt den Auftrag erhalten, zusammen mit dem Departement für Bildung und Kultur, Mitgliedern der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO und der Personalverbände die Einreihung veränderter Lehrfunktionen aufgrund neuer Aufgaben und/oder neuer Ausbildungslehrgänge im Bereich der Volksschule, der Berufsschule, der höheren Fachschulen und der Mittelschule zu prüfen und die Zuweisung in die bestehende Einreihungssystematik der Lehrfunktionen vorzuschlagen; zudem sollte die Einreihung der Lehrpersonen ohne stufengerechte Ausbildung überarbeitet werden.

Dieser Auftrag gründet darauf, dass in den letzten Jahren die Ausbildungsgänge für verschiedene Lehrerkategorien den neuen Bedürfnissen angepasst wurden. Die grössten Veränderungen sind im Bereich der Volksschule festzustellen.

Auch die Entwicklung der Lehrkräfte in Richtung Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I hat zu neuen Lehrinhalten in den Ausbildungsgängen und auch zu neuen Anforderungen an die Lehrpersonen geführt. Diese neuen Anforderungen, welche von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK definiert werden, begründeten eine Überprüfung der Einreihung derjenigen Lehrpersonen, bei denen sich bezüglich Anforderungen und Belastungen deutliche Veränderungen ergeben haben.

Zu diesen Veränderungen kommt hinzu, dass bei praktisch sämtlichen Lehrerkategorien in Ermangelung genügend ausgebildeter Lehrkräfte Lehrpersonen eingesetzt werden müssen, welche die stufengerechten ausbildungsmässigen Voraussetzungen für die Funktion noch nicht vollständig erfüllen.

Diese Systematik sollte strukturell überprüft und vereinfacht werden. Zudem sollte der Gesamtarbeitsvertrag GAV im Bereich der Teile, welche den Lehrkörper betreffen, vereinfacht werden.

Im Rahmen dieses Projektes wurden auch die hängigen Einreihungsfragen folgender Lehrerkategorien diskutiert:

- Lehrpersonen der Fächer Sport, Musik, bildnerisches Gestalten und Werken an den Mittelschulen
- Logopäden und Logopädinnen an der Volksschule
- Fachlehrpersonen Hauswirtschaft
- Bezirkslehrer als Lehrkräfte an Berufsschulen.

Das Resultat dieser Projektarbeit hat zu strukturellen Veränderungen im Einreihungsgefüge der Lehrpersonenkategorien und somit auch zu Änderungen im GAV geführt. Das bedeutet, dass die Resultate zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden mussten.

Zur Projektorganisation

In einer ersten Phase erarbeiteten drei verwaltungsinterne Arbeitsgruppen für die Bereiche Volksschule, Berufsschule und Mittelschule einen Lösungsvorschlag aus Sicht des Arbeitgebers. In allen drei Arbeitsgruppen waren das Departement für Bildung und Kultur und das projektleitende Personalamt vertreten. Damit wurde sichergestellt, dass die Teilresultate systematisch aufeinander abgestimmt sind.

In einer zweiten Phase wurden diese Resultate einem Lenkungsausschuss unterbreitet. Dieser Lenkungsausschuss war paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der GAVKO, der involvierten Lehrerverbände und der Verwaltung. Der Lenkungsausschuss diskutierte die Teilresultate der drei Arbeitsgruppen, modifizierte und ergänzte diese Teilresultate zum Projektresultat.

In der dritten Phase verhandelte die GAVKO über die Resultate des Projektes ZULESYS.

Vom Februar bis November 2010 habe ich als Präsident des SKLV die Gymnasiallehrerschaft im Lenkungsausschuss ZULESYS aktiv vertreten. Der Entwurf des Projektberichts des Lenkungsausschuss ging am 15. Dezember 2010 an die GAVKO.

#### Projektergebnisse:

Das Projekt war inhaltlich sehr umfangreich, deshalb reduziere ich mich in meiner Darstellung in einigen Aspekten auf die wichtigsten Ergebnisse für die Mittelschulen:

#### 1) Nur noch drei Lehrerkategorien

Im Rahmen des Projektes zeigte sich, dass im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung über alle drei Bereiche 'Volksschule', 'Berufsschule' und 'Mittelschule' nur noch zwischen drei Lehrerkategorien zu unterscheiden ist:

- den **Lehrpersonen** (mit voller fachlicher und pädagogischer

Qualifikation)

- den **Lehrbeauftragten** (mit mangelnder fachlicher und/oder pädagogischer Qualifikation)
- den **Stellvertretenden**

## 2) Einreihungssystematik der Lehrpersonen

### **-> Datei Einreihungssystematik ZULESYS**

Bei diesem Projektteil ging es darum, die Einreihung von Lehrpersonen, welche aufgrund neuer Aufgaben und/oder neuer Ausbildungslehrgänge höheren Anforderungen und Belastungen ausgesetzt sind, zu überprüfen und diese Funktionen in die bestehende Einreihungssystematik einzureihen. Das heisst, das bisherige Einreihungsgefüge der Lehrpersonen in die Lohnklassen wurde grundsätzlich unverändert belassen; nur Funktionen mit Veränderungen wurden neu eingereiht.

Die Einreihung der Lehrbeauftragten ohne stufengerechte Ausbildung ist nun neu über alle Schulstufen hinweg systematisch dieselbe:

- Minus 2 LK bei fehlendem pädagogischen Abschluss (für das Gymnasium: Höheres Lehramt)
- Minus 3 LK bei fehlender fachlicher Qualifikation (für das Gymnasium: Lizenciat bzw. Master)

Der maximale Abzug für Lehrbeauftragte auf jeder Schulstufe beläuft sich also auf 5 LK.

## 3) Grundsätzliches für die Mittelschulen

Die Einreihungsstruktur der Mittelschullehrpersonen wurde belassen.

Die Lehrpersonen für Musik, Sport, Werken und Bildnerisches Gestalten wurde neu in die LK 23 eingereiht, bei gleichzeitiger Erhöhung des Pflichtpensums um 1 Lektion/Woche. Diesem Resultat der Verhandlungen stimmten die Arbeitgeberseite und letztendlich auch die Arbeitnehmerseite zu.

## **Mittelschullehrpersonen für wissenschaftliche Fächer**

Die bisherige Einreihungssystematik im Bereich der Mittelschulen mit der Einreihung der Lehrpersonen für wissenschaftliche Fächer in die **Lohnklasse LK 23** wurde belassen. Hier haben sich weder die Ausbildungsanforderungen noch die Ausbildungsgänge grundlegend verändert.

## **Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten & Werken**

Verändert haben sich hingegen verschiedene Ausbildungsgänge für die Lehrpersonen Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten, nachdem ein breiteres Ausbildungsangebot, sowohl die Ausbildungsinstitutionen als auch die Ausbildungsniveaus betreffend, zur Verfügung steht.

Die EDK anerkennt folgende gymnasiale Maturitätsausweise: *Im Maturitätslehrgang ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichen Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.*

Für die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten schliessen die Ausbildungsgänge heute auf dem Niveau des Masters an einer Fachhochschule ab. Aus dieser Optik ist die heute tiefere Einreihung der Mittelschullehrpersonen für Musik und Bildnerisches Gestalten in die LK 22 gegenüber den Mittelschullehrpersonen für wissenschaftliche Fächer (Master auf universitärem Niveau), welche in der LK 23 eingereiht sind, kaum mehr begründbar. Die Unterrichtserteilung ist in den unterschiedlichen Fächern vergleichbar anforderungsreich. Damit haben wir die Einreihung in die selbe Lohnklasse begründet. Die Arbeitgeberseite beharrte jedoch darauf, dass sich Unterschiede

in der Unterrichtsvor- und -nachbereitung zeigten. Diese sei in den Fächern Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten in aller Regel weniger aufwändig als in den anderen Unterrichtsfächern an den Mittelschulen. Daraus ergab sich die Verhandlungslösung, welche vorsieht, dass die Mittelschullehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten und Werken **neu** in die **LK 23** eingereiht werden, deren Unterrichtspensum aber proportional zur Lohnklassenerhöhung von 23 ½ Lektionen/Woche auf **24 ½ Lektionen/Woche** erhöht wird.

Mit dieser Verhandlungslösung konnte ein altes Desiderat der betroffenen Lehrpersonen eingelöst werden: die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Arbeit zu den Lehrpersonen in den sog. wissenschaftlichen Fächern.

### **Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht**

Obwohl kein eigenes Gesuch der Lehrpersonen für Instrumentalunterricht vorlag, konnten wir eine analoge Korrektur auch bei der Instrumentallehrerschaft bewirken. Die Mittelschullehrpersonen für Instrumentalunterricht, heute in der LK 20 eingereiht, sollen neu in die **LK 21** kommen, bei gleichzeitiger **Pensenerhöhung** von heute 23 ½ Lektionen/Woche **auf 24 ½ Lektionen/Woche**.

### **Mittelschullehrpersonen an der Sek P an den Mittelschulen**

Eine spezielle Situation ergibt sich im Bereich der Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen an den Mittelschulen. Die Sek-P-Schulen gehören rechtlich zur Volksschule, sind aber den Mittelschulen angegliedert. Diese Angliederung wurde bewusst so vorgenommen, weil die Mittelschullehrpersonen als Referenzfunktionen einerseits die Anforderungen an den Lehrplan der Sek-P-Schulen definieren und andererseits als Bindeglied zwischen den Sek-P-Schulen und den Maturitätsschulen die Durchlässigkeit praktisch umsetzen und daraus wiederum die Anforderungen an den Sek-P-Unterricht stellen. Die Mittelschulen setzen aus diesem Grund Mittelschullehrpersonen sowohl für den Maturitätsunterricht als auch für den Sek-P-Unterricht ein, in aller Regel mehrheitlich für den Maturitätsunterricht und zu einem kleineren Teil an der

Sek-P. Das bedeutet, dass sich die Ausbildungsanforderung an diese Lehrpersonen nach den Anforderungen für den Unterricht an den Maturitätsschulen richtet, also mit einem fachlichen Abschluss auf Stufe Universität/Hochschule im Unterrichtsfach sowie dem pädagogischen Abschluss, dem höheren Lehramt, im Unterrichtsfach. Aus diesem Grund erfolgte die Einreihung dieser Lehrpersonen in die **LK 23**.

Die Mittelschullehrpersonen, welche an der Sek-P unterrichten, halten ein Pflichtpensum von 26 ½ Lektionen ein. Die Lehrpersonen Sek-P an den dezentralen Standorten der Sek-P-Schulen werden heute in der LK 21 besoldet mit einem Unterrichtspensum von 29 Lektionen/Woche, dem Einheits-Unterrichtspensum der gesamten Volksschule.

Der Lenkungsausschuss hat bei dieser Thematik keine Lösung gefunden, der alle Mitglieder hätten zustimmen können:

- Aus Sicht des Arbeitgebers UND des Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verbandes haben wir das sogenannte „Hausmodell“ favorisiert, nach welchem die Lehrpersonen an der Sek-P an den Mittelschulen in der LK 23 besoldet werden, unter Einhaltung des bisherigen Pflichtpensums von 26 ½ Lektionen /Woche, sofern der Unterricht am Gymnasium den grösseren Anteil am Arbeitspensum ausmacht.
- Die Volksschulvertreter wollten dieser Lösung nicht zustimmen. Sie sahen und sehen darin eine Rechtsungleichheit, die darin gründet, dass für denselben Unterricht die selbe Entlohnung und dasselbe Pflichtpensum gelten müsse.
- Mein Antrag im Lenkungsausschuss, das Pflichtpensum der Sek I Lehrpersonen in den P-Klassen auf 26,5 Lektionen zu senken, wurde vom LSO verworfen!!!!

Ich kommen auf diesen Missstand gleich wieder zurück.

### **Mittelschullehrpersonen für Werken**

Die bisherige Ausbildung für Mittelschullehrpersonen für Werken schloss auf der Stufe Bachelor ab. Neu schliessen Lehrpersonen für Werken an einer Fachhochschule für Gestaltung auf Stufe Master ab, gleich wie die Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten. Im praktischen Unterricht an den Mittelschulen gibt es keinen Unterschied zwischen Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten und Werken. Aus diesem Grund konnten wir die selbe Einreihung der Mittelschullehrpersonen für Werken in die **LK 23 bei 24 ½ Lektionen/Woche** rechtfertigen und bewirken.

### **Lehrpersonen für Hauswirtschaft an den Mittelschulen**

Lehrpersonen für Hauswirtschaft, die sich über eine EDK-Anerkennung für den Hauswirtschaftsunterricht ausweisen können, sind in der **LK 21** eingereiht, bei **29 Lektionen/Woche**, gleich wie die Volksschullehrpersonen für Hauswirtschaft, mit der selben Ausbildungsanforderung. Lehrpersonen für Hauswirtschaft, welche sich über eine Ausbildung auf Stufe Bachelor sowie den Nachweis über 100 methodisch-didaktische Kontaktstunden ausweisen können, sind in der **LK 20** eingereiht, bei **29 Lektionen/Woche**. Diese Lehrpersonen werden an der Sek-P eingesetzt.

Mittelschullehrpersonen für die hauswirtschaftlichen 1-Wochenkurse sind heute in der LK 18, bei 23 ½ Lektionen/Woche eingereiht. Hier konnten wir bewirken, dass sie in der Lohnklasse bei gleichzeitig leichter Pensenaufstockung korrigiert werden: mit der EDK-Anerkennung in die **LK 21**, mit Bachelor-Diplom und in die **LK 20** jeweils bei **25 ½ Lektionen/Woche**.

### **Mittelschullehrpersonen zu Beginn der Lehrtätigkeit**

Bisher wurden Lehrpersonen mit Lehrberechtigung als Mittelschullehrperson zu Beginn der Lehrtätigkeit während zwei Jahren als Lehrbeauftragte II angestellt,

und zwar zwei Lohnklassen tiefer als die Mittelschullehrpersonen. Sie wurden nach einer zweijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule sowie nach dem Bestehen eines internen Verfahrens mit Rektor, Experte und Fachschaftsvertreter als Mittelschullehrperson angestellt und in der Lohnklasse korrigiert.

Aus arbeitsbewertender Sicht ist eine Tiefereinreihung einer fachlich und pädagogisch vollständig ausgebildeten Lehrperson unsystematisch. Diese bisherige Regelung wurde daher ersetzt durch eine neue:

Es macht Sinn, dass Lehrpersonen, welche nach der Ausbildung in die Unterrichtstätigkeit einsteigen, über eine längere Zeit beobachtet und begleitet werden können, bis sich die Führung der Mittelschule klar ist, ob sich diese Lehrperson fachlich und pädagogisch für die Unterrichtserteilung eignet. Aus dieser Überlegung heraus, kombiniert mit der arbeitsbewertenden Sicht, sollen Mittelschullehrpersonen bereits zu Beginn der Lehrtätigkeit in der LK 23 (für wissenschaftliche Fächer) aber vorerst befristet angestellt werden, und zwar so lange, bis sie sich über eine maximale zweijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an einer Mittelschule und dem Bestehen eines schulinternen Qualifikationsverfahrens ausweisen können.

Auch auf diesen Punkt komme ich gleich nochmals zurück.

### ***Überführungsregelung***

Die Überführung vom bisherigen zum neuen Einreihungssystem soll nach den Überführungsregeln erfolgen, die auch bei der Realisierung der Besoldungsrevision im Jahr 1996 galten:

- Bei der Überführung von der bisherigen in die neue Einreihungssystematik erfolgen nominal keine Lohnrückstufungen
- Zum Zeitpunkt der Einführung von ZULESYS wird die alte Entlohnung mit der neuen Entlohnung verglichen
- Liegt zu diesem Zeitpunkt die alte Entlohnung tiefer als die neue

Entlöhnung, aber höher als die Grundbesoldung, wird die neue Entlöhnung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Entlöhnung entspricht. Sie wird in der neuen massgebenden Lohnklasse frankenmässig auf die nächst höher liegende Erfahrungsstufe aufgerundet (Frankenüberführung).

- Liegt zu diesem Zeitpunkt die alte Entlöhnung höher als das Maximum der Entlöhnung in der neuen Lohnklasse, so hat die Lehrperson Anspruch auf eine nominale Lohngarantie in Form des Besitzstandes. Auf dem bisherigen Lohn werden so lange keine Lohnanpassungen (infolge Erhöhung des Erfahrungszuschlages, der Teuerungszulage oder des Reallohnes) vorgenommen, als der bisherige Lohn über dem Maximallohn der neuen Lohnklasse liegt.

## **Offene Punkte**

### **Einreihung der Mittelschullehrpersonen mit Unterricht an der Sek-P**

In diesem Punkt konnte der Lenkungsausschuss wie oben ausgeführt keine Einigung erzielen. Linde gesagt – und ich verwende diesen Ausdruck zum ersten Mal in einem Jahresbericht – finde ich es eine Schweinerei, dass ein Berufsstand, konkret der LSO, in den Verhandlung nie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Sek-P-Lehrpersonen angestrebt hat, sondern eine Verschlechterung unserer Arbeitsbedingungen.

In mehreren offenen Briefen und auch in Gesprächen mit Mitgliedern der Regierung habe ich immer wieder und mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass es keinen einzigen Sachgrund gebe, den Status Quo der Mittelschullehrer/innen zu verschlechtern. Ausserdem nehmen die Gymnasien in der Reform der Sekundarstufe I eine Schlüsselfunktion ein, welche mit beträchtlichem Mehraufwand verbunden ist: Gymnasien als Referenzschulen und beratende Instanzen, Bereitstellung von Lehrmitteln für den Unterricht an

der Sek P u.v.a.m.

Diese Thematik wurde ohne Lösung aus den Verhandlungen an die GAVKO weitergegeben.

Weitere aufgeworfene Fragen, die nicht im Rahmen von ZULESYS gelöst werden konnten

### **Beschränkung des variablen Pensums (Pensenrahmen) auf 5 Lektionen überdenken**

Der LSO stellte dieses Thema zur Diskussion. Es geht um die Missbrauchsmöglichkeit, wonach Schulleitungen Lehrpersonen mit einem unbefristeten Sockelpensum und einem grösseren variablen Pensum anstellen können, um mehr Spielraum bei einem Pensenabbau ohne Kündigung zu erhalten.

### **Befristete Anstellung von Lehrbeauftragten und Stellvertretenden**

(§ 404<sup>bis</sup> GAV). Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband stellte den Antrag, dass Lehrbeauftragte lediglich mit einer 6-monatigen Befristung der Anstellung zu Beginn der Lehrtätigkeit belegt werden und nicht während der gesamten Anstellung als Lehrbeauftragte, d.h. für ganze 2 Jahre.

### **Ausdehnung der Altersentlastungsregelung**

(§ 417 GAV). Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband stellte den Antrag, allen Lehrpersonen eine anteilmässige Altersentlastung zu gewähren, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen zwischen 50% und 80% des Vollpensums beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsberechtigung durchschnittlich mehr als 50% des Vollpensums betrug.

### **Pensenzuteilungs-Sicherung für Lehrpersonen**

(§ 437 GAV). Der Solothurner Kantonsschullehrer/innen Verband stellt den

Antrag, die Bestimmung, wonach es nicht zulässig ist, einer unbefristet angestellten Lehrperson an der Stammschule zugunsten eines/r Lehrbeauftragten kein volles Pensum mehr zuzuteilen, nicht zu streichen.

## **Finanzielle Konsequenzen**

### **Folie 2**

Das Gesamttotal der Lohnsummensteigerung ist mit 14,4 Mio. Franken sehr hoch. Diese Zahl setzt sich im Wesentlichen aus drei grossen Beträgen zusammen:

- 6,7 Mio. Franken Folgekosten aus der Einreihung aller Sek I Lehrpersonen mit Masterabschluss in die LK 21; diese Folgekosten fallen verteilt auf die nächsten rund 50 Jahre an; die aus dem Lehrerdienst austretenden Oberschul- und Sekundarschullehrkräfte, welche in der LK 20 besoldet sind und auch in dieser Lohnklasse bleiben, sofern sie sich nicht zur Sek I Lehrperson aufqualifizieren, werden sukzessive durch neu ausgebildete Sek I Lehrpersonen ersetzt, die in der LK 21 eingereiht sind;
- 3,0 Mio. Franken aus der Höhereinreihung der Kindergärtnerinnen mit Präsenzstudium als Fachvertiefung von mindestens 100 Stunden in die LK 16, respektive mit Einführung von HARMOS auf Beginn des Schuljahres 2012-13 in die LK 18 (bei höherem Pflichtpensum) sowie der neu ausgebildeten Vorschullehrpersonen, welche ebenfalls gestaffelt anfallen;
- 3,0 Mio. Franken aus der Neuregelung der Stellvertretenden-Einreihung und Besoldung; durch den Wegfall der heutigen Karenzfrist von 19 Wochen, während denen ein/e Stellvertreter/in an der Volksschule auf dem Minimum der Lohnklasse besoldet werden, sind diese Mehrkosten begründet

Zwingend mit dem Projekt ZULESYS zusammenhängend sind die Mehrkosten von 6,7 Mio. Franken für die Höhereinreihung der Sek I Lehrpersonen. Diese fallen sukzessive ansteigend in den nächsten 50 Jahren an.

Ebenfalls zwingend sind ein Teil der Mehrkosten aus der Höhereinreihung neu ausgebildeter Vorschullehrpersonen, welche in die LK 16 respektive mit Einführung von HARMOS in die LK 18 eingereiht werden.

Die Kosten der übrigen Massnahmen fallen nicht derart stark ins Gewicht. Immerhin bewirkt die Höhereinreihung der Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik, welche sich über einen Masterabschluss ausweisen, Kosten von 0,7 Mio. Franken. Die neue Systematik der Lehrbeauftragten bei den Berufsfachschulen führt zu Mehraufwänden von ebenfalls 0,7 Mio. Franken.

Der Lenkungsausschuss hat alle aus den oben aufgeführten systematischen Änderungen folgenden Massnahmen als sinnvoll erachtet.

Kurzer Kommentar noch zu den Mittelschulen.

### Umsetzung

Die Ergebnisse aus diesem Projekt sollen mit Wirkung auf den Beginn des Schuljahres 2011/12 umgesetzt werden. Ausgenommen davon ist die Höhereinreihung der Kindergärtner/innen, welche erst auf den Zeitpunkt der Einführung vom HARMOS, auf Beginn des Schuljahres 2012/13 realisiert werden soll. Wie Sie der Presse entnehmen konnten wird eine weitere Staffelung infolge der Höhe der anfallenden Kosten diskutiert.

Der Bericht des Lenkungsausschusses ging am 15. Dezember 2011 an die Gesamtarbeitsvertragskommission zur Verhandlung über die GAV-Änderungen. Aufgrund der völlig irrationalen Haltung des LSO wurden in den Verhandlungen der GAVKO immer wieder die Anstellungsbedingungen an der Sek P zum Stolperstein.

Daneben erfolgten politische Vorstösse im Kantonsrat: die peinliche Interpellation Schibli – peinlich, weil hier ein Bezirkslehrer fast möchte man sagen in Form eines Amtsmissbrauch einen Vorstoss in eigener Sache initiierte – und der Auftrag der FdP.

An der Sitzung vom 22. Februar hat die GAVKO auf unseren Antrag den Beschluss gefasst, die Ergebnisse des Lenkungsausschusses ZULESYS gut zu heissen, unter Ausklammerung der Sek P-Frage.

Die Sek P-Frage muss von der Regierung entschieden werden. Nach Auskunft von RR Klaus Fischer will die Regierung diesen Entscheid erst dann fällen, wenn die Beantwortung der politischen Vorstösse erfolgt sein wird. Ich gehe davon aus, dass diese Antwort auf Sommer 2011 zu erwarten ist.

Ich möchte Ihnen gleich ein Pressekommunikee zur Abstimmung unterbreiten. Wir haben in der Öffentlichkeit lange geschwiegen und auch einen Berufsverband geschont. Hierfür sehe ich keinen Anlass mehr.

#### Desiderate:

- Pensenreduktion
- Vorstoss: kein Verlust von Erfahrungsstufen bei Anstieg in der LK bei Lehrpersonen
- Bildungsurlaub als langfristiges Desiderat

März 2011

André Müller, Kantonalpräsident